

Antrag

der Fraktion der FDP

Impfangebote für Beschäftigte der Berliner Justiz schaffen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, den Beschäftigten der Berliner Justiz, die berufsbedingt einen unvermeidbaren Kontakt zu fremden Personen haben, eine priorisierte Schutzimpfung gegen das COVID-19 Virus zu ermöglichen, um eine geordnete und funktionierende Rechtspflege nicht zu gefährden. Insbesondere Familienrichterinnen und Familienrichtern, Strafrichterinnen und Strafrichtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sind solche Impfangebote schnellstmöglich zu unterbreiten. Darüber hinaus besteht das Bedürfnis zu einer priorisierten Schutzimpfung auch für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Der Senat soll zusätzlich prüfen, welche weiteren Gruppen aus dem Justizbereich bei der Berufsausübung einem vergleichbaren Infektionsrisiko ausgesetzt sind, wie das der bereits aufgezählten Gruppen und hier ebenfalls entsprechende Priorisierungen vornehmen.

Begründung

Der Standort des Strafgerichts Moabit ist ein Ort mit aufgabenbedingt sehr hohem Publikumsaufkommen. Sowohl die dort tätigen Strafrichter und -richterinnen, Vorsitzenden der Schöffengerichte und Richter und Richterinnen der großen und kleinen Strafkammern wie auch viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstellen haben täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich Kontakt mit Zeugen, Angeklagten, deren Angehörigen, Verteidigern und Verteidigerinnen, Nebenklagevertretern und -vertreterinnen, Zeugenbeiständen, Schöffen, Zuschauern und Zuschauerinnen, Pressemitarbeitern und -mitarbeiterinnen etc.

Pro Woche werden bis zu eintausend Strafrichter-, Jugendrichter-, Schöffengerichts- und Jugendschöffengerichtssachen allein am Amtsgericht Tiergarten verhandelt. Das hat zur Folge, dass neben den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen täglich mehr als tausend Besucher und Besucherinnen das Gericht betreten, für die keine vorherige Testpflicht besteht und die sich dann unkontrolliert im Gebäude bewegen.

Außer den Wachtmeistern und Wachtmeisterinnen, die bereits ein Impfangebot erhalten haben, ist aber bislang keiner der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geimpft, abgesehen von einigen wenigen, die wegen chronischer Erkrankungen bereits vorab geimpft wurden oder als über 60-jährige bereits eine Impfung mit AstraZeneca erhalten durften.

Polizeibeamte, teilweise Lehrer und Lehrerinnen und Kitaerzieher und –erzieherinnen haben längst ein Impfangebot wahrnehmen können, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aber nicht, obwohl auch die Tätigkeit insbesondere als Strafrichterin bzw. Strafrichter oder Familienrichter bzw. Familienrichterin während einer Pandemie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung unabdingbar ist.

Ohne ein Impfangebot kann der Sitzungsdienst nicht mehr geordnet aufrechterhalten werden, denn die betroffenen Justizbeschäftigen fürchten zunehmend um ihre Gesundheit und werden sukzessive immer weniger Sitzungen abhalten, was schließlich zu Haftentlassungen auch gefährlicher Straftäter führen muss.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beantragen immer häufiger, aus gesundheitlichen Gründen vom Sitzungsdienst befreit zu werden. Im Übrigen, auch die Familienrichterinnen und Familienrichter befinden sich an sehr exponierter Stelle, haben durch die Zuständigkeit für Gewaltschutzsachen und das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG viele Eilsachen zu verhandeln, an denen in der Regel viele Personen teilnehmen (müssen) und sorgen sich inzwischen um ihre eigene Gesundheit. Durch die Pflicht, in Kindschaftssachen immer auch die Kinder (nach der Rechtsprechung des KG ab einem Alter von 3 Jahren) anzuhören, sind die Familienrichterinnen und Familienrichter einem deutlich erhöhten Risiko ausgesetzt.

Daneben besteht auch im Bereich der Zwangsvollstreckung ein Risiko des Stillstands der Rechtspflege, weshalb auch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine priorisierte Schutzimpfung gegen das COVID-19 Virus erhalten müssen. Deren Tätigkeit im Bereich der gerichtlichen Vollstreckung bringt eine Menge an unvermeidbaren Kontakten mit sich. Eine Mobilienzwangsvollstreckung ist nicht vom Homeoffice aus möglich. Räumungen und Zählersperrungen stellen wegen der Vielzahl der zwangsläufig anwesenden Personen (Spedition, Schlosser, Gläubiger, Zeugen) ein erhebliches Infektionsrisiko für alle Beteiligten dar, denn auch wenn jeder ordnungsgemäß eine FFP2-Maske trägt, lässt es sich nicht vermeiden, dass der Mindestabstand in oft sehr beengten Wohnverhältnissen nicht eingehalten werden kann.

Den hier aufgeführten Berufsgruppen ist schnellstmöglich ein Impfangebot zu machen, um den Beschäftigten in der Rechtspflege Sicherheit zu geben und die Arbeitsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bisher nur die Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter in Berlin ein Impfangebot erhalten haben, der Schutz der anderen Berufsgruppen der Justiz ist wie oben dargestellt ebenfalls von größter Bedeutung.

Ein Stillstand der Rechtspflege durch verzögerte Strafverfahren oder nicht mehr durchgesetzte zivilrechtliche Ansprüche kann aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips nicht die Lösung sein.

Berlin, den 27.04.2021

Czaja, Krestel
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin